

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg den Namen „Förderverein Shiatsu erleben e.V.“. Nachfolgend wird der Verein auch abgekürzt „Shiatsu erleben e.V.“ genannt.
- (2) Der Vereinssitz ist in Nürnberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung des Gemeinwohls durch volksbildende und völkerverbindende Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens für die Entwicklung eines interkulturellen, eigenverantwortlichen und sozialen Gesundheitsbewusstseins und -verhaltens in der Gesellschaft. Insbesondere durch die Förderung der allgemeinen Bekanntmachung und Verbreitung von Shiatsu, ein der traditionellen fernöstlichen Philosophie und Lebenskunde entstammender Ansatz ganzheitlicher gesundheitsfördernder Behandlung und Lebensweise.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 1. Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Informationsveranstaltungen und Angeboten zur Selbsterfahrung (z.B. Öffentlichkeitsarbeit für Shiatsu durch Infostände, Kurse, Workshops oder Erfahrungsfelder bei Gesundheitstagen, Messen oder Märkten wie "Bio Erleben", um es der Bevölkerung auf niedrigschwellige Weise zu ermöglichen, Shiatsu über eigenes Erleben kennenzulernen).
 2. Veröffentlichung von Informationen über Shiatsu im Internet (z.B. Vereinswebsite).
 3. Zusammenarbeit mit oder Förderung von anderen Institutionen, Verbänden und Vereinen im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege, Bildung, (inter)kulturellen und sozialen Arbeit.
 4. Pressearbeit für Shiatsu
 5. Förderung des Austausches unter den aktiven Vereinsmitgliedern durch Workshops und Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten, auch besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gebietskörperschaften und Unternehmen werden, die ihn in seiner Zielsetzung unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich, der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
- aktive Mitglieder
 - Fördermitglieder (passive Mitglieder)
 - Ehrenmitglieder
- (4) Aktive Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und können innerhalb des Vereins Aufgaben, Pflichten und Positionen übernehmen. Sie gestalten durch ihre Arbeitskraft und ihre Ideen die Vereinsarbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks tatkräftig mit und nehmen an Vereinsveranstaltungen teil. Außerdem haben sie das Recht, alle Angebote, Einrichtungen und Ausstattungen des Vereins zu den jeweiligen Bedingungen zu nutzen. Alle Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
- (5) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein bei der Erfüllung seiner Satzungsziele durch regelmäßige Geldbeiträge nicht nur finanziell unterstützen, sondern dadurch auch die Stimme des Vereins für seine Werte und Ziele in der öffentlichen Wahrnehmung stärken. Dies können auch juristische Personen, Gebietskörperschaften und Unternehmen sein. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie erhalten Informationen zu den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins und haben das Recht, die Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen zu nutzen.
- (6) Ehrenmitglieder können aktive Mitglieder, Fördermitglieder oder Nichtmitglieder werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenordnung zu erstellen und dementsprechende Ehrungen vorzunehmen.
- (7) Alle Mitglieder sind, unabhängig von ihrer Wahl- und Stimmberechtigung, zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und erhalten den Jahresbericht des Vereins (Protokoll der Mitgliederversammlung).
- (8) Ein aktives Mitglied kann auf seinen/ihren schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus mit Beginn des übernächsten Monats ab dem Monat der Antragstellung von „aktiv“ auf „passiv“.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (10) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von spätestens vier Wochen bis zum Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(11) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es, trotz Mahnung, mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, unter Berücksichtigung der im Jahresbericht des Vorstandes aufgeführten aktuellen Einnahmen, Verbindlichkeiten und Vorhaben.
- (2) Die Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Höhe des regulären Beitrags für Vollmitglieder (aktive Mitglieder). Eine darüber hinausgehende Beitragshöhe obliegt dem Wunsch und Ermessen des Fördermitglieds.
- (3) Zur Entscheidung über die Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet ihren Beitrag jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn es mehr als 12 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in der/s Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber verantwortlich (die Ausübung der beiden letztgenannten Ämter ist auch in Personalunion möglich). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Es kann von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand von, neben dem geschäftsführenden Vorstand, bis zu vier weiteren Mitgliedern berufen werden. Dem erweiterten Vorstand können ein/e Schriftführer/in, ein/e Organisator/in und zwei Beisitzer/innen für weitere Ressorts angehören.
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bestellung und Änderung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der öffentlich beglaubigten Eintragung in das Vereinsregister. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die fachliche Verfolgung der inhaltlichen Ziele und Zwecke des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins

zuständig soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

(5) Der Vorstand und erweiterte Vorstand üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Einzelne Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlich festgelegten Möglichkeiten (z.B. Ehrenamtszuschale) erhalten soweit das Vereinsvermögen und der Wirtschaftsplan dies zulassen.

(6) Der erweiterte Vorstand tagt unter Leitung der/des Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich oder per bestätigter E-Mail, SMS, Chat oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll (z.B. Beschlussprotokoll) zu führen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Leiters/in der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail oder Chat oder fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz oder Skype) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren persönlich, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären.

(8) Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der geltenden Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan (Vorstand) übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. die Bestellung von zwei Kassenprüfern
3. die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Entscheidung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
6. die Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Bestellung von Liquidatoren und die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter

Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail an die vom Mitglied mitgeteilte Adresse ist möglich, wenn das stimmberechtigte Mitglied sein Einverständnis damit erklärt. Die Zustellung der Einladung wird elektronisch automatisiert oder per persönliche E-Mail bestätigt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Abstimmungen/Wahlen finden durch Handheben statt. Eine Abstimmung/Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert werden.

(10) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift (Protokoll inkl. Teilnehmerliste) festzuhalten, die von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit von jeweils zwei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wofür ihnen sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(3) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Vereinsordnung

Der Vorstand kann sich Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Mitglieder- und Beitragsordnung, Ehrenordnung) zur verbindlichen Regelung vereinsinterner Abläufe geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, setzt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung voraus, bei der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zu einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Förderverein für Shiatsu e.V. mit Vereinssitz in Freiburg i.Br. (Postanschrift: c/o T. Bünemann, Rappeneckweg 14, 79856 Hinterzarten) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 12.02.2020 errichtet und von allen Gründungsmitgliedern beschlossen:

Nürnberg, 18. Februar 2020